



25. Juni 2024

Konzept

zum

Betrieb

von

Schulen

in

Kollektivunterkünften



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 20.8.2024 Nr. 6701/2024
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Staatliche Schule	3
4	Schulträgerschaft	4
5	Schulbetrieb	4
6	Zielgruppe	4
7	Ziele der in Kollektivunterkünften geführten Schulen	5
8	Lehrplan	5
9	Lehrmittel	6
10	Kindergarten	6
11	Organisationsform	7
12	Blockzeiten und Tagesstrukturen	8
13	Lehrpersonen	8
14	Lernbeurteilung und Zeugnisse	10
15	Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	10
16	Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen	11
17	Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen	12
18	Interkulturelle Pädagogik – Studierende der PHGR	12
19	Aufsicht und Evaluation	12
20	Besuch der Regelschulen	12
21	Dispensation von Kindern	14
22	Abschliessende Bemerkungen	14

Anhang: Abweichungen von der Schulgesetzgebung

1 Einleitung

Die schulische Grundbildung ist in Art. 62 Bundesverfassung (BV) verankert. Dabei beauftragt die Bundesverfassung die Kantone sowohl für einen Grundschulunterricht als auch für eine Sonderschulung zu sorgen, die allen Kindern offensteht. Primäres Ziel der Bildung ist die Entfaltung der Persönlichkeit und der geistigen wie körperlichen Fähigkeiten. In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden. Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf. Schulpflichtige Kinder aus dem Asylbereich, die häufig aus einem anderen Kulturkreis stammen und in der Regel unfreiwillig ihre Heimat verlassen haben, erfahren mit ihrer Ausreise bzw. Flucht einen sehr einschneidenden Bruch in ihrer Lebens- und Schulbiographie. In gewissen Fällen eröffnet sich ihnen dabei erstmals die Möglichkeit, überhaupt eine Schule besuchen bzw. einem geordneten Schulbesuch folgen zu können. Somit ist der Anspruch der schulpflichtigen Kinder aus dem Asylbereich auf einen besonderen Unterricht unbestritten und die Regierung kann gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichende Regelungen treffen. Das vorliegende Konzept bildet die Grundlage zur Führung von Schulen und Kindergärten in den Kollektivzentren für schulpflichtige Kinder aus dem Asylbereich. Es sieht einen Schulunterricht vor, in welchem durch individuelle Lernzielanpassung auf die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Stärken jeder einzelnen Schülerin, jedes einzelnen Schülers eingegangen wird. Mit der gezielten Förderung eines jeden Kindes aus dem Asylbereich trägt der Kanton Graubünden ihrem Anspruch auf besonderen Unterricht Rechnung und bereitet die Kinder auf einen Übertritt in den Kindergarten, die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder die im Rahmen einer Lehre zu besuchenden Berufsschule vor. In Ausnahmefällen und bei entsprechender Eignung werden die Schülerinnen und Schüler auch für den Besuch eines Gymnasiums oder einer Handels- bzw. Fachmittelschule vorbereitet. Primäres Ziel der Schulen in den Kollektivzentren ist es, die Kinder gezielt auf einen Übertritt in die Regelstrukturen vorzubereiten. Für den Zeitpunkt des Übertritts stehen neben dem Stand des Asylverfahrens insbesondere das Wohl des einzelnen Kindes und seine Leistungsfähigkeit im Vordergrund.

2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996 (KRK; SR 0.107), hat jedes Kind ein Recht auf Bildung. Dieser Grundsatz ergibt sich zudem aus Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101). Grundrechtsträger sind dabei Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts und ungeachtet ihrer Nationalität, ihrer Aufenthaltsberechtigung oder Herkunft.

Auf kantonaler Ebene hält Art. 89 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) unter anderem fest, dass der Kanton und die Gemeinden dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Unterricht erhalten. Gestützt auf den verfassungsmässigen Auftrag regelt das Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) die Bildung und Erziehung in der Volksschule. Dem Schulgesetz sind gemäss Art. 1 Abs. 2 neben den öffentlichen Schulen auch die privaten Schulen und Institutionen der Sonderschulung unterstellt, sofern diese die Erfüllung der Schulpflicht ermöglicht. Für den besonderen Fall der Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender kann die Regierung Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen (Art. 39 Abs. 2 Schulgesetz). Soweit das vorliegende Schulkonzept gestützt auf Art. 39 Abs. 2 Schulgesetz keine abweichenden Bestimmungen erlässt, gilt das Schulgesetz sinngemäss auch für die Schulen und Kindergärten in den Kollektivunterkünften.

Die Regierung des Kantons Graubünden genehmigte am 24. März 2009 (Prot. Nr. 274) ein Konzept des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden (heute Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden) zur Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich. Dieses wurde im April 2011 ergänzt und im Juli 2015 durch das vom Vorsteher des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit genehmigte Konzept ersetzt. Die Strategie für die Unterbringung und Betreuung von Personen im Asylbereich bildet zusammen mit dem vorliegenden Schulkonzept die Grundlage für den Schul- und Kindergartenbetrieb in den vom Kanton betriebenen Kollektivunterkünften.

3 Staatliche Schule

Die Schulen und Kindergärten in den Kollektivunterkünften werden als Teil der öffentlichen Verwaltung von staatlichen Organen gestaltet, betrieben, finanziert und geführt. Mithin handelt es sich vorliegend um eine staatlich geführte Schule.

4 Schulträgerschaft

Schulträger der in den Kollektivzentren betriebenen Schulen und Kindergärten ist das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden. Der Amtsleiter, der Abteilungsleiter Asyl und Rückkehr sowie der Ressortleiter Unterbringung und Betreuung bilden den Schulrat. Der Schulträger ist für die pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Belange der Schulen verantwortlich. Er hat die notwendigen Einrichtungen zu installieren, die Lehrpersonen anzustellen und den Schulbetrieb sicherzustellen. Er ist dabei für alle Schulstufen inklusive Kindergartenstufe verantwortlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der Schulträger im Bereich der Schule und Bildung eine Schulleitung ein. Diese ist im operativen Bereich für einen auf das Wohl des Kindes ausgerichteten Schulbetrieb in den Kollektivzentren zuständig und verantwortlich. Die entsprechenden Rechte und Pflichten der Schulleitung ergeben sich aus dem detaillierten Pflichtenheft im Rahmen des Auftrags- oder Anstellungsverhältnisses. Je nach Umfang der in den Kollektivunterkünften geführten Schulstrukturen kann der Schulträger an Stelle einer Schulleitung auch eine pädagogische Beraterin oder einen pädagogischen Berater beiziehen. Für die organisatorischen und finanziellen Belange der Schulen ist die Leitung des Ressorts Unterbringung und Betreuung gemäss den Vorgaben der Amtsleitung zuständig.

5 Schulbetrieb

Die Schülerzahl in den Schulen der Kollektivzentren erfahren innerhalb eines Schuljahres sowie über die Jahre hinweg starke Schwankungen. Aufgrund dessen und weil der Unterricht darauf abzielt, die Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassungen individuell zu unterrichten, drängt sich die Bildung von altersgemischten Schulklassen auf. Einer Schulklasse können somit Schülerinnen und Schüler der Primarschulstufe sowie der Sekundarstufe I zugeteilt werden. Dabei unterscheiden die Schulen in den Kollektivunterkünften nicht zwischen Real- und Sekundarschule.

Die maximale Abteilungsgrösse umfasst in der Regel 14 Lernende. Die minimale Abteilungsgrösse gemäss Art. 23 Schulgesetz i.V.m. Art. 20 Schulverordnung darf unterschritten werden.

Die jährliche Schulzeit in den Schulen der Kollektivzentren beträgt 40 Schulwochen.

6 Zielgruppe

Zielgruppe des vorliegenden Schulkonzeptes sind für die Kindergartenstufe Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erreicht haben bzw. für die Schulstufen Kinder im schulpflichtigen Alter gemäss Art. 12 Schulgesetz und Art. 7 und 8 der Schulverordnung. Es betrifft in der Regel Kinder von Personen aus dem Asylbereich, namentlich von Asylsuchenden (N), vorläufig aufgenommenen Ausländern (F) oder Schutzbedürftigen (S). In Ausnahmefällen

sind auch fremdsprachige Kinder, die nicht schulpflichtig sind oder nicht einen der vorerwähnten Aufenthaltstitel besitzen, zum Unterricht an den Schulen in den Kollektivunterkünften zugelassen. Dabei kann es sich beispielsweise um Schülerinnen und Schüler mit gewährttem Flüchtlingsstatus handeln, welche grundsätzlich nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen, die aber noch nicht über eine Unterkunft in einer Gemeinde verfügen. Zum Unterricht in den Kollektivunterkünften können - zeitlich befristet - auch fremdsprachige Kinder ausserhalb des Asylbereichs zugelassen werden, welche neu in einer Gemeinde in der Region der jeweiligen Kollektivunterkunft zugezogen sind. Voraussetzung ist in diesen Fällen die gegenseitige Zustimmung der betroffenen Schulträgerschaften.

7 Ziele der in Kollektivunterkünften geführten Schulen

Die Schulen erfassen und fördern die Kinder in den verschiedenen Zentren auf allen Stufen der Volksschule. Primäres Ziel dabei ist, die Kinder durch angepassten Unterricht auf einen allfälligen Ein- oder Übertritt in eine öffentliche Schule oder Berufslehre vorzubereiten und die Kontinuität ihrer Schulbiographie zu erhalten. Dies geschieht gezielt im Hinblick auf eine Integration in der Schweiz oder die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat. Um einen allfälligen Ein- oder Übertritt in die öffentliche Volksschule oder Berufslehre anzustreben, werden insbesondere schulische Kernkompetenzen in Deutsch und Mathematik vermittelt. Daneben sollen jedoch auch motorische Fähigkeiten, die soziale Integration unter Gleichaltrigen sowie weitere Lerninhalte der betreffenden Schulstufen vermittelt werden. Die Dauer des Aufenthaltes in der Schule der jeweiligen Kollektivunterkunft richtet sich nach den Vorgaben gemäss Ziffer 19. Die Schulen und Kindergärten in den Kollektivzentren erfüllen ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern und unterstützen diese in ihrem Erziehungsauftrag (vgl. Ziffer 15).

8 Lehrplan

Der Lehrplan 21 GR und die Lektionentafeln Volksschule GR werden in einem auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichteten Umfang und den Möglichkeiten entsprechend individuell auf die einzelnen Kinder umgesetzt. Im Unterricht wird auf die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Stärken der einzelnen Kinder eingegangen. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich Deutsch zulasten anderer Fächer an.

Im Schulunterricht werden den Schülerinnen und Schülern Inhalte und Kompetenzen in den Fachbereichen Sprachen, Mathematik, Natur, Mensch und Gesellschaft, Gestalten, Musik, Bewegung und Sport, sowie im Modul Medien und Informatik vermittelt. Dabei stehen die Förderung der Schulsprache Deutsch und Mathematik im Vordergrund. Bei der Gestaltung des Stundenplans ist auf einen schülergerechten und pädagogisch sinnvollen Lektionenrhythmus zu achten. Der Unterricht in den Fächern Wirtschaft, Arbeit, Haushalt sowie Technisches und

Textiles Gestalten wird im Rahmen der räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten durchgeführt. Das Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) kann im Blockunterricht angeboten und hierfür für die erforderliche Dauer eine geeignete Schulküche angemietet sowie eine Hauswirtschaftslehrerin angestellt werden. Der kursorische Teil des Faches Medien und Informatik wird auf der Primar- und Sekundarstufe I durchgeführt und durch Anwendungen in der Schulsprache vertieft. Das Fach Berufliche Orientierung wird ins Fach Deutsch integriert.

Auf das Fach Individualisierung der 3. Oberstufe kann verzichtet werden, da das vorliegende Schulkonzept auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet wird. Die Schulträgerschaft erstellt zusammen mit der Schulleitung eine Lektionentafel, die einer pädagogisch sinnvollen Gewichtung Rechnung trägt. Die Zahlen in der Tabelle bezeichnen die Anzahl Wochenlektionen je Klasse bzw. Stufe, die an den Schulen der Kollektivzentren anzubieten sind. Diese richten sich an den Lektionentafeln der Volksschule GR.

1. Primarklasse	2. Primarklasse	3. Primarklasse	4. Primarklasse	5./6. Primarklasse	Sekundarstufe I
23	24	26	26	28	32

In den Schulen der Kollektivunterkünften wird - nebst Deutsch - in der Regel keine zusätzliche Kantonssprache als Zweitsprache unterrichtet. Englisch kann als Wahlfach angeboten werden, wenn Lernende genügend Ressourcen hierfür aufweisen. Zudem wird aufgrund der sehr unterschiedlichen religiösen Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner die Erteilung von Religionsunterricht nicht als sinnvoll erachtet. Der Schulträger kann daher auch nicht verpflichtet werden, die Räumlichkeiten für die Erteilung von Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen. Der Schulrat genehmigt die Lektionentafel in Absprache mit dem Amt für Volksschule und Sport (AVS).

9 Lehrmittel

Die Schulen in den Kollektivunterkünften setzen grundsätzlich die von der Regierung als obligatorisch oder empfohlen bezeichnete Lehrmittel ein. In Ausnahmefällen kann von den empfohlenen Lehrmitteln abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Schulträger. Die Auswahl der Lehrmittel hat vor dem Hintergrund der spezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der besonderen Zielsetzung der Schule zu erfolgen.

10 Kindergarten

Der Besuch des Kindergartenunterrichts ist im Kanton Graubünden grundsätzlich nicht obligatorisch. Gemäss Art. 7 Abs. 3 Schulgesetz kann die Schulträgerschaft den Unterricht für fremdsprachige Kinder als obligatorisch erklären. Mit der Einführung des Kindergartenunterrichtes

in einer Kollektivunterkunft wird dieser für die sich dort aufhaltenden Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, als obligatorisch erklärt. Sofern die Abteilungsgrösse es erlaubt, können Kinder ab vier Jahren in eingeschränktem Umfang am Kindergartenunterricht teilnehmen. Für den Kindergarten gelten insbesondere hinsichtlich der Pflicht zum Besuch des Unterrichts und der Urlaubs- bzw. Ferienregelungen die gleichen Bedingungen wie für den obligatorischen Schulunterricht. Der Kindergartenunterricht orientiert sich am Lehrplan 21 Graubünden, wobei der Schwerpunkt im Vermitteln der deutschen Sprache sowie der Förderung der Motorik und der allgemeinen Sozialisierung liegt. Sofern möglich werden die Eltern mit einbezogen, damit das Verständnis für den Kindergarten geweckt werden kann. Für die Kindergartenstufe gilt ein Pflichtpensum von 20 Stunden inklusive Auffangzeiten für das erste wie für das zweite Kindergartenjahr (Regierungsbeschluss Nr. 17 vom 16. Januar 2013). Bei offensichtlicher Überforderung der Kinder können die Pflichtlektionen im 1. Kindergartenjahr auf Antrag der Kindergartenlehrperson unterschritten werden. Ein Entscheid darüber obliegt der Schulleitung.

. 11 Organisationsform

Die unter Ziff. 8 (Lehrplan) bezeichneten Fachbereiche werden aufgrund der speziellen Ausgangslage in den Kollektivzentren mehrheitlich in klassenübergreifenden und altersgemischten Lerngruppen unterrichtet. Dabei wird darauf geachtet, dass – trotz der sehr unterschiedlichen Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie dem damit verbundenen unterschiedlichen schulischen Hintergrund – möglichst homogene Lerngruppen im Hinblick auf die Unterrichtsziele gebildet werden können.

Der Schulunterricht findet gemäss dem jeweils individuell angepassten und durch das Schulinspektorat genehmigten Stundenplan statt. Der Stundenplan der Schule lehnt sich an die Lektionentafel für deutschsprachige Schulen des Kantons Graubünden an.

Die Stundenpläne wie auch die Lernziele werden individuell unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler laufend angepasst. Jede Schülerin und jeder Schüler erhält einen individuellen Stundenplan, basierend auf der vorgeschriebenen Lektionentafel. Grundsätzlich werden möglichst viele Fächer der kantonalen Stundentafel unterrichtet, wobei dem Erwerb der deutschen Sprache im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele der Schulen eine besondere Bedeutung beigemessen wird.

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Absenzen bis zu 2 Tagen können von der zuständigen Klassenlehrperson bewilligt werden. Die Erziehungsberechtigten dürfen höchstens zwei Schultage als Urlaubstage frei festlegen und haben dies der Lehrperson vor Bezug zur Kenntnis zu bringen. Von der

Schulleitung bewilligter Urlaub ist der Ressortleitung Unterbringung und Betreuung zur Kenntnis zu bringen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einschulung spätmigrierter Schülerinnen und Schüler gegen Ende eines Schuljahres, kann der Schulträger mehr als 15 Tage Urlaub gewähren. Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können die Lehrpersonen Disziplinar massnahmen anordnen. Diese müssen sachlich gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten gemäss Art. 68 Schulgesetz vorsätzlich nicht nachkommen, können von der Schulträgerschaft mit einer Busse bis zu CHF 100.00 bestraft werden.

12 Blockzeiten und Tagesstrukturen

Das Ziel, den Lehrplan und die Stundentafeln auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler individuell umzusetzen, erfordert eine flexible Schulgestaltung. Die Festlegung von Mindestanzahl Lektionen je Schulstufe – ohne dabei Blockzeiten vorzugeben – gewährleistet grösstmögliche Flexibilität in der Ausgestaltung und Einteilung des Schulunterrichts. Auf die Einführung von Blockzeiten an den Kindergärten oder den Schulen der Kollektivunterkünften wird entsprechend verzichtet. In den Kollektivzentren werden neben den vorhandenen Betreuungsstrukturen grundsätzlich keine weiteren speziellen Tagesstrukturen angeboten. Zur Unterstützung der Kinder können bei Bedarf betreutes Lernen oder zusätzliche Spiel- und Sporttage angeboten werden.

13 Lehrpersonen

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich ausdrücklich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für Angestellte des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG, BR 170.400). Die Lehrpersonen der Schulen in den Kollektivunterkünften werden von der Schulträgerschaft mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt. Die Anstellungsbedingungen gemäss Art. 62 und Art. 65 f. Schulgesetz sowie Art. 57 und Art. 59 bis Art. 61 Schulverordnung gelten nicht. Insgesamt können die Anstellungsbedingungen als gleichwertig angesehen werden.

Die Lehrpersonen unterrichten entsprechend den gesetzten und vorgegebenen Zielen. Sie schaffen ein angenehmes Klima, welches eine unabdingbare Voraussetzung für jedes Lernen ist. Sie unterstützen durch ein Vertrauensverhältnis und persönliche Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern auch deren soziale Integration.

Die Lehrperson ist im Besitz eines anerkannten Ausbildungsabschlusses oder einer vom Schulinspektorat erteilten Lehrbewilligung.

Im Rahmen der geltenden Jahresarbeitszeit können den Lehrpersonen weitere Aufgaben zugewiesen werden. Sie tauschen sich regelmässig mit der Zentrumsleitung und den Betreuenden über allfällige Auffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern aus. Sie helfen sich gegenseitig und unterstützen sich in der Umsetzung von erzieherisch oder schulisch relevanten Massnahmen. Dabei stehen das Wohl und die Entwicklung des Kindes im Vordergrund.

Untereinander sind die Lehrpersonen in allen Belangen gleichberechtigt, unabhängig von Dienstjahren oder Beschäftigungsumfang. Die Lehrpersonen sind organisatorisch und administrativ der Schulleitung unterstellt.

Ein 100% Pensum für Lehrpersonen umfasst 30 Wochenlektionen à je 45 Minuten Unterrichtsdauer. Das 100% Pensum für Lehrpersonen der Kindergartenstufe beträgt 25 Wochenlektionen à je 60 Minuten. Jährlich haben die Kindergärten und Schulen in den Kollektivunterkünften 11 Wochen unterrichtsfreie Zeit. Als unterrichtsfreie Zeit wird die Zeit definiert, in welcher kein Unterricht stattfindet, d.h. Mittwochnachmittage, Wochenenden und Schulferien. Die unterrichtsfreie Zeit dient den Lehrpersonen für Vor- und Nachbereitungsarbeiten, zur Weiterbildung, zur Kompensation der in den Schulwochen zu viel geleisteten Arbeitszeit, sowie für den Bezug der persönlichen Ferien. Die Lehrpersonen sind grundsätzlich verpflichtet, an Projekt- und/oder Lagerwochen, die innerhalb der Schulwochen durchgeführt werden, teilzunehmen.

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen wird grundsätzlich über eine Jahresarbeitszeit und nicht nur über die Lektionenverpflichtung definiert. Ziel der Definition ist die bessere Transparenz der vielfältigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Lehrpersonen.

Die Jahresarbeitszeit der Lehrperson entspricht bei einer vollzeitlichen Anstellung rund 2150 Stunden. Werden von der Bruttojahresarbeitszeit die Ferien sowie die aufgrund der erhöhten Wochenarbeitszeit zusätzlichen Ferientage abgezogen, so ergibt sich für eine unter 50-jährige Lehrperson eine Nettojahresarbeitszeit von rund 1960 Stunden.

Im Unterschied zur weitgehend regelmässigen wöchentlichen Arbeitszeit in der Verwaltung ist die Arbeitszeit von Lehrpersonen unregelmässig übers Jahr verteilt. Während der Schulwochen wird mehr, in den unterrichtsfreien Schulferienwochen weniger gearbeitet. Das Modell der Jahresarbeitszeit trägt den Anforderungen des Schulbetriebs Rechnung und lässt eine ungleichmässige Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitswochen zu. Für die Erhebung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit kann der Schulträger periodisch eine Zeit- und Leistungserfassung anordnen.

Ein grosser Teil der Arbeitszeit ist durch die Lehrpersonen individuell frei gestaltbar. Die hohe Zeitautonomie, welche für pädagogische Berufe erforderlich ist, wird gewährleistet. Für Aufgaben, die innerhalb der Dienststelle, im Team bzw. in der Schule durchgeführt werden müssen, können die vorgesetzten Stellen Zeitfenster innerhalb der unterrichtsfreien Zeit definieren, in

denen die Lehrpersonen am Dienort anwesend sein müssen. Termine während der Schulferien werden in der Regel in der Schulplanung festgelegt.

Die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen, die den Schulbetrieb tangieren, ist obligatorisch.

Die Stellvertretung der Lehrpersonen gemäss Art. 61 Schulgesetz ist gewährleistet.

14 Lernbeurteilung und Zeugnisse

Bei einem allfälligen Übertritt in die Regelklasse oder bei einer Rückkehr ins Heimatland erhalten alle Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis des Kantons Graubünden, welches durch einen individuellen Lernbericht ergänzt oder ersetzt werden kann.

Die Lernbeurteilung stützt sich auf eine schulische Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler und berücksichtigt insbesondere die Sachkompetenz und die Lernentwicklung sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Die an der Schulung eines Kindes beteiligten Lehrpersonen tauschen ihre Beobachtungen und Erfahrungen bezüglich Leistungsentwicklung, Entwicklung des sozialen Verhaltens und der persönlichen Entwicklung aus und führen jährlich mindestens ein protokolliertes Beurteilungsgespräch. Bei ungenügenden Sprachkenntnissen wird eine professionelle interkulturelle Übersetzung beigezogen.

Generell wird jährlich zweimal ein Zeugnis resp. Lernbericht erstellt, abgegeben und dem Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht. Die Zeugnisse und Lernberichte werden zentral, unter Verschluss aufbewahrt. Bei einem Übertritt in die Regelschule oder beim Verlassen des Zentrums werden die Zeugnisse den Erziehungsberechtigten oder dem neuen Schulträger ausgehändigt.

15 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Für eine erfolgreiche schulische Laufbahn eines Kindes ist die Zusammenarbeit und Kontaktpflege zwischen den Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten sehr wichtig. Eine von beiden Seiten gepflegte frühzeitige und transparente Kommunikation mit relevanten Informationen ist die Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit. Die Schule ist auf die Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen. Nur gemeinsam können die wichtigen Aufgaben der Schul- und Persönlichkeitsbildung erfolgreich wahrgenommen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen wird ergänzend zu den stattfindenden Beurteilungsgesprächen mit folgenden Massnahmen gefördert:

- Zwei Schulbesuchstage für Angehörige pro Jahr
- Mindestens ein Elternabend pro Jahr (im ersten Quartal)

- Schulanlässe unter Einbezug der Erziehungsberechtigten
- Elternbildung zu aktuellen Themen wie Umgang mit neuen Medien, Gesundheitsprävention, Erziehung, etc.

Neben dem jährlichen Beurteilungsgespräch haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, durch die Lehrperson ein Expertenurteil zum Übertritt ihres Kindes in die Regelschule zu verlangen.

Für wichtige Informationen, welche die Schullaufbahn des einzelnen Kindes betreffen, wird bei Bedarf eine Übersetzung organisiert.

16 Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen

Das Schulgesetz und die Schulverordnung sind die rechtlichen Grundlagen für die sonderpädagogischen Massnahmen. Zweck der sonderpädagogischen Massnahmen ist es, allen Schülerinnen und Schülern, sowie allen Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf eine adäquate Unterstützung für ihre Schullaufbahn in der Regelschule oder in einer angepassten Schulstruktur zu bieten. Der Schulträger gewährleistet die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich, welche die integrative Förderung und pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wie Logopädie und Psychomotorik-Therapie umfasst. Die Schulen in den Kollektivzentren sind darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im niederschweligen Bereich mit einem bedarfsgerechten Lehrplan zu fördern und zu unterrichten. Aufgrund dieser spezifischen Ausgangslage ist zur Sicherstellung der geforderten niederschweligen Massnahmen den Lehrpersonen der Kollektivschulen für die Umsetzung integrativer Fördermassnahmen, namentlich auch bei Lernzielanpassungen eine heilpädagogische Fachperson im Umfang von zwei Stunden pro Monat beratend und unterstützend zur Seite zu stellen. Bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, die sich trotz den individuell angepassten Lernzielen im Unterricht nicht zurechtfinden, sucht die zuständige Lehrperson nach Absprache mit den Eltern und in Rücksprache mit der heilpädagogischen Fachperson bzw. der Schulleitung den Kontakt zur zuständigen Regionalstelle des Schulpsychologischen Dienstes oder zum Heilpädagogischen Dienst Graubünden zur weiteren Abklärung. Für die Abklärung kann auch eine andere vom EKUD anerkannte Fachstelle beigezogen werden. Der Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich obliegt dem Schulträger und ist der Ressortleitung Unterbringung und Betreuung zur Kenntnis zu bringen. Die Erziehungsberechtigten sind in das Entscheidungsverfahren betreffend die sonderpädagogischen Massnahmen einzubeziehen.

17 Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen nutzen nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Schulträger die Weiterbildungsangebote der kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung sowie jene der kantonalen Verwaltung des Kantons Graubünden. Aufgrund der Besonderheiten der Schulen ist auch der interkulturellen Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen Rechnung zu tragen. Die minimale jährliche Weiterbildung beträgt bei einer vollzeitlich angestellten Lehrperson mindestens zehn Kurshalbtage. Davon können - unabhängig davon, ob es sich um einen obligatorischen oder freiwilligen Weiterbildungskurs handelt - sechs Kurshalbtage während der Schul- bzw. Kindergartenzeit absolviert werden.

18 Interkulturelle Pädagogik – Studierende der PHGR

Wenn immer möglich, bieten die Schulen in den Kollektivunterkünften Hand zur Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PHGR), indem im Bereich der interkulturellen Pädagogik zusammengearbeitet und den Studierenden ein Übungsfeld angeboten wird. Der Entscheid, Praktikumsplätze für Studierende der PHGR anzubieten, liegt bei der jeweiligen Lehrperson. Die Übernahme einer Studierenden oder eines Studierenden wird vor Antritt des Praktikums der Ressortleitung Unterbringung und Betreuung und der Schulleitung zur Kenntnis gebracht.

19 Aufsicht und Evaluation

Die in den Kollektivunterkünften geführten Schulen unterstehen der Aufsicht gemäss Schulgesetz. Die Aufsicht wird durch das Schulinspektorat wahrgenommen. Die Qualitätsprüfung und -Sicherung erfolgt durch die Evaluation des Schulinspektorates analog der öffentlichen Volksschulen.

Die Schulleitung führt bei jeder Lehrperson mindestens einen Unterrichtsbesuch pro Jahr durch.

20 Besuch der Regelschulen

a) Kinder und Jugendliche mit hängigen Verfahren

Kinder und Jugendliche, deren Asylgesuch noch hängig ist, besuchen die Schulen in den Kollektivzentren. Die in bestimmten Einzelfällen sehr lange Dauer der Asylverfahren hat jedoch bezüglich der damit verbundenen längeren Aufenthaltsdauer von Familien mit schulpflichtigen Kindern auch Auswirkungen auf die Schulbetriebe innerhalb der Kollektivunterkünften. Es kommt deshalb in Einzelfällen vor, dass die Schulen in den Kollektivunterkünften den betroffenen Schülerinnen und Schülern in der Vermittlung eines lerngerechten Schulstoffes nicht mehr genügen können. In diesen Ausnahmefällen erstellt

die zuständige Lehrperson der Schule der Kollektivunterkunft in Zusammenarbeit mit der Schulleitung einen Lernstandbericht. Sind die entsprechenden schulischen Voraussetzungen gegeben und die nötigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden, wird die Schul- und Ressortleitung Unterbringung und Betreuung beauftragt, zusammen mit den Betroffenen die notwendigen Schritte für den Eintritt in die Regelschule einzuleiten. Die Beurteilung der Lehrperson ist durch diese zu begründen und dem Kind und seinen Eltern anlässlich eines persönlichen Gesprächs mitzuteilen. Liegt eine positive Beurteilung der Lehrperson vor, so wird im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde bzw. Schule die Umsetzung in die Wege geleitet, sofern im Rahmen des laufenden Asylverfahrens kein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid oder ein Mehrfachgesuch gemäss Art. 111c des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) vorliegt.

b) Kinder und Jugendliche mit einer vorläufigen Aufnahme

Für Kinder und Jugendliche, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen sind, besteht ein gesetzlich verankerter Integrationsauftrag, da in diesen Fällen von einem langfristigen bis dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz auszugehen ist. Sind schulpflichtige Kinder nach einer vorläufigen Aufnahme noch in einer Kollektivunterkunft untergebracht, wird nach dem entsprechenden Asylentscheid von der zuständigen Lehrperson in Zusammenarbeit mit der Schulleitung ein Lernstandbericht erstellt. Sind die entsprechenden schulischen Voraussetzungen und die nötigen sprachlichen Kompetenzen für den Übertritt in die Regelstrukturen gegeben, wird die Schul- und Ressortleitung Unterbringung und Betreuung beauftragt, zusammen mit den Betroffenen und im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde bzw. Schule die notwendigen Schritte für den Eintritt in die Regelschule einzuleiten. Fehlen die schulischen Voraussetzungen bzw. die sprachlichen Kompetenzen, erfolgt - im Hinblick auf den Übertritt in die Regelschule - eine periodische (jeweils rechtzeitig vor den anfallenden Schulferien) Standortbestimmung.

Steht ein Übertritt in die Primar- oder Sekundarstufe I bzw. II an, organisiert und kommuniziert die Schul- und Ressortleitung Unterbringung und Betreuung die weiteren Schritte für den entsprechenden Übertritt.

Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit hängigen Verfahren bzw. mit einer vorläufigen Aufnahme können ein Expertenurteil durch die Lehrperson zum Übertritt ihres Kindes in die Regelschule verlangen. Die Einschätzung wird mit Hilfe des von der Schulträgerschaft verabschiedeten Beurteilungsrasters vorgenommen und begründet.

Entscheide der Lehrperson bzw. der Schulleitung sind als Verfügungen kommunaler Instanzen gemäss Art. 95 Abs. 1 Schulgesetz zu betrachten und können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

21 Dispensation von Kindern

Bei Schülerinnen und Schülern, die allenfalls zusammen mit weiteren Familienangehörigen von einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid betroffen sind und bei denen sich die Dauer des Aufenthaltes über die angesetzte Ausreisefrist hinaus erstreckt, legt das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden das Vorgehen fest. Das gleiche gilt bei Kindern oder Jugendlichen mit offensichtlich falschen Altersangaben. Das Schulinspektorat kann beratend beigezogen werden. Die in Art. 28 des Schulgesetzes umschriebenen Kompetenzen bezüglich Absenzen und Dispensation sollen ausdrücklich auf Antrag der mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragten Behörde im Hinblick auf eine bevorstehende Ausreise gewährt werden können.

22 Abschliessende Bemerkungen

Sofern sich ergänzend zu den für die Schulen in den Kollektivunterkünften massgebenden Regierungsbeschlüssen, dem vorliegenden Konzept oder dem Strategiepapier für die Unterbringung und Betreuung für Personen aus dem Asylbereich Regelungsbedarf ergeben sollte, kann durch die Schulträgerschaft eine nach den Bedürfnissen der jeweiligen Schule ergebende Schulordnung erlassen werden.

Sämtliche Personen, die für die Unterbringung, Betreuung und pädagogische Erziehung der Kinder verantwortlich sind, haben bei der Umsetzung dieses Konzepts zum Betrieb von Schulen und Kindergärten in den Kollektivunterkünften das Wohl des Kindes vor Augen zu halten.

Die Umsetzung und Einhaltung des vorliegenden Konzepts für den Betrieb der Schulen in den Kollektivunterkünften sowie der schulischen Förderung der entsprechenden Kinder, liegt in der Verantwortung der Amtsleitung des Amtes für Migration und Zivilrecht.